

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13. November 2014

Verschärfung des Bundeskinderschutzgesetzes: Erweitertes Führungszeugnis für in der Jugendhilfe Tätige

Die vielen abscheulichen Fälle von Kindesmissbrauch, die seit Jahren immer wieder durch die Medien gehen, haben den Deutschen Bundestag veranlasst, das Bundeskinderschutzgesetz zu verschärfen (§ 72 a SGB VIII). In der laufenden Umsetzungsphase sorgt das Thema "Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit" an der Basis für Unruhe, weil sich die Ehrenamtlichen einem Generalverdacht ausgesetzt sehen. Landrat Thorsten Freudenberger ist es ein „großes Anliegen, gemeinsam mit allen Beteiligten ein Konzept zu entwickeln, das den Erfordernissen des Kinderschutzes gerecht wird, aber gleichwohl das Engagement unserer Ehrenamtlichen nicht unnötig bürokratisch erschwert“.

In den vergangenen Wochen und Monaten hat der Fachbereich „Jugend und Familie“ des Landratsamtes und hier insbesondere Kreisjugendpfleger Reinhold Kwiedor bei den Vereinen, Verbänden, Organisationen und Initiativen im Landkreis viel Aufklärungsarbeit geleistet und versucht, das Thema den Betroffenen näherzubringen. Hierbei hat sich eine lebhafte Diskussion mit vielen Beiträgen und Anregungen entwickelt, zu deren Abschluss am 1. Oktober 2014 eine Gesprächsrunde mit den Verantwortlichen und Beteiligten im Landratsamt stattfand.

Daraus hat Kreisjugendpfleger Kwiedor als Beschlussvorschlag für den Jugendhilfeausschuss ein differenziertes Konzept für den Landkreis Neu-Ulm entwickelt. Deutlich wurde in all diesen Gesprächen, dass die Vereinsvorstände das Führungszeugnis aus nachvollziehbaren Gründen nicht selbst erhalten oder selbst bewerten wollen, da auch andere (also nicht einschlägige) mögliche Vorstrafen mit aufgeführt sein könnten. Anlässlich der Bürgermeisterdienstbesprechung am 4. November 2014 wurde ausführlich über die Frage diskutiert, ob es Sinn macht, seitens des Landratsamtes beziehungsweise der jeweiligen Stadt/Gemeinde nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste schließlich nach ausführlicher und intensiver Debatte folgende Beschlüsse zu den Fragen:

1. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?
2. Wie ist bei der Vorlage zu verfahren?

Frage 1: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Art der Tätigkeit im Verband/Verein/Organisation/Kommune	Beschreibung der Tätigkeit	Abstimmung	Begründung
1.) Jugendleiter, Jugendwart, Übungsleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Dirigent, Dirndlvertreterin, Vorplattler, Betreuer, Gruppenleiter von Kinder- u. Jugendgruppen (Ministranten/Konfirmanden)	Es finden regelmäßige und dauerhafte Treffen/Termine mit einer festen Gruppe in geschlossenen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Bereichen statt.	Ja (19:0)	Es liegt ein Autoritätsverhältnis vor, das durch die Regelmäßigkeit in ein Vertrauensverhältnis übergeht.
2.) Jugendleiter, Ausbilder, Betreuer bei Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie Zeltlager mit Übernachtung	Alle Ehrenamtlichen sind in den Funktionen Leitung, Organisation, Betreuung, Aufsicht an der Maßnahme verantwortlich beteiligt und mit den Teilnehmern beschäftigt.	Ja (19:0)	Durch den intensiven Kontakt zu den Kindern bzw. Jugendlichen während der Maßnahme kommt es zur Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses.

3.) Leiter, Betreuer, Helfer beim Ferienspaß bzw. der Stadtranderholung als mehrtägige Veranstaltung	Es handelt sich um zeitlich befristete Gruppen, die in Mehrzweckräumen, einer Turnhalle, Spielwiese, einem Sportplatz, Schulhof oder auf sonstige Plätzen pädagogisch betreut werden.	Ja (19:0)	Maßnahmen dieser Art finden in großen Gruppen statt. Ein enger persönlicher Kontakt zu einzelnen Teilnehmern kann sich im Laufe der Maßnahme entwickeln.
4.) Leiter, Betreuer, Helfer bei Aktionstagen, Kinderfesten, Sportfesten, Ausflügen, Musik-, Theater- und Kulturveranstaltungen, Kinderbibeltagen	Es handelt sich um zeitlich befristete Tagesveranstaltungen mit und ohne Anmeldung im öffentlichen Raum.	Nein (18:1)	Die Maßnahmen finden in Gruppen statt. Einzelbetreuungen sind nicht vorgesehen. Es entsteht in der Regel kein Vertrauensverhältnis.
5.) Referent/Dirigent bei Fortbildung, Schulung, Trainingslager und Probenwochenende mit Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um die Leitung bzw. Unterstützung von mehrtägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.	Ja (19:0)	Bei gemeinsamer Übernachtung ist von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu den Teilnehmern auszugehen.
6.) Referent bei Fortbildung, Schulung, Trainingslager ohne Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um die Leitung bzw. Unterstützung von eintägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.	Nein (19:0)	In der Regel ist ein Einzelkontakt zum Teilnehmer vom Ablauf des Programms nicht vorgesehen.
7.) Betreuer/Helfer bei Projekttagen, Turnieren, Wettbewerben mit angemeldeten Kinder- und Jugendgruppen ohne Übernachtung	Hier findet keine Einzelbetreuung statt. Es werden Gruppen/Mannschaften unterstützt.	Nein (18:1)	Der Personenkreis hat keine regelmäßigen und dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.
8.) Ehrenamtliche Mitarbeit im Jugendhaus, Jugendclub, Jugendtreff, Jugendcafé, Jugendraum, Bauwagen	Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.	Ja (19:0)	Betreuung findet in offenen Gruppen statt. Es kann sich ein Vertrauensverhältnis zu einzelnen Kindern/Jugendlichen entwickeln.
9.) Jugendleiter, Betreuer, Helfer, Trainer, Übungsleiter, Ausbilder als Ersatz bzw. Aushilfe	Es handelt sich um eine spontane nicht regelmäßige Tätigkeit als Ersatz/Aushilfe für einen Personalausfall bei genannten Maßnahmen/Freizeiten/Veranstaltungen mit eFz.	Nein (18:1)	Wenn die Vorlage eines eFz zeitlich nicht mehr möglich ist, wird in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.
10.) Vorstand, Kassenwart, Schriftführer, Materialwart, Zeugwart, Platzwart, EDV-Verantwortlicher, Fahrer, Küchenteam, Schiedsrichter, Jugendausschuss, Elternbeirat, Sonstige Personen	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit als pädagogisches Angebot statt.	Nein (13:6)	Der Personenkreis hat bei seiner Tätigkeit keine regelmäßigen und dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen. Es findet keine Betreuung, Aufsicht oder Ausbildung statt.
11.) Gasteltern beim (inter-)nationalen Jugendaustausch, Partnerschaftsbegegnung/-wettbewerb mit Übernachtung	Gasteltern betreuen/beaufsichtigen Kinder und Jugendliche mit Übernachtung über einen längeren Zeitraum (Tage/Wochen).	Ja (18:1)	Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Gastfamilien führt zu einem intensiven Kontakt mit einem altersentsprechenden Autoritätsverhältnis.

Frage 2: Wie ist bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu verfahren?

Der Jugendhilfeausschuss beschloss mit 17:0-Stimmen folgenden Verfahrensablauf:

- 1.) Ehrenamtliche erhalten eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit im Verband/Verein/Organisation/Kommune.
- 2.) Ehrenamtliche stellen beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes einen kostenfreien Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.
- 3.) Ehrenamtliche legen nach persönlichem Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses dem Landratsamt das erweiterte Führungszeugnis vor, das gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Negativbescheinigung) ausstellt.
- 4.) Der Vorsitzende beziehungsweise eine verantwortliche Person vermerken den Erhalt der Unbedenklichkeitsbescheinigung und dokumentieren folgende Punkte: Name des Ehrenamtlichen, Datum der Vorlage sowie Datum der Wiedervorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach fünf Jahren.

Anmerkung zu 3.)

Eine unterstützende, ortsnahe Hilfe wäre, dass Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis einer Vertrauensperson in der zuständigen Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung vorlegen können. Diese Unterstützung einer Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung beruht auf freiwilliger Basis. Die Vertrauensperson nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und stellt, wenn kein Eintrag vorliegt, der zum Tätigkeitsausschluss führt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung übergeben Ehrenamtliche danach dem Vorsitzenden beziehungsweise der verantwortlichen Person in ihrem Verein/Verband/Organisation/Initiative.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss außerdem einstimmig, dass alle Vereinfachungen des Verfahrens, die rechtsicher umsetzbar sind, umgesetzt werden können.

Resolution auf Antrag der CSU-Kreistagsfraktion

Der Jugendhilfeausschuss fasste mit 18:0-Stimmen folgenden Beschluss, der dem eingebrachten Resolutionstext der CSU-Fraktion folgt: Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Neu-Ulm bittet Herrn Landrat Thorsten Freudenberger, sich bei den örtlichen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und allen beteiligten Stellen dafür einzusetzen, dass anstelle des bisher für ehrenamtlich engagierte Personen notwendigen erweiterten Führungszeugnisses eine sog. Negativbescheinigung eingeführt wird. In einer Bundeseinrichtung soll bescheinigt werden, dass die Antragsteller nicht wegen einer der in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten verurteilt worden sind. Dies würde dem Sinn des Bundeskinderschutzgesetzes genügen, datenschutzrechtliche Probleme beseitigen und bürokratische Hürden verkleinern.

Ansprechpartner:

Reinhold Kwiedor
Kreisjugendpfleger
Telefon: 07303/9664-31
E-Mail: reinhold.kwiedor@lra.neu-ulm.de

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss hat einstimmig beschlossen, die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Neu-Ulm in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen. Die Geschäftsordnung des Kreistages finden Sie im Internetauftritt des Landkreises Neu-Ulm unter folgender Web-Adresse:

http://www.landkreis.neu-ulm.de/media/artikel/5000281-geschaeftsordnung-und-satzungen/geschaeftsordnung_xmai14x.pdf

Ansprechpartner:

Martin Leberl
Leiter des Geschäftsbereichs „Zentrale Angelegenheiten, Kliniken“
Telefon: 0731/7040-110
E-Mail: martin.leberl@lra.neu-ulm.de

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Bericht zur Situation im Landkreis

Seit Jahresbeginn sind im Jugendamt 22 ausländische Kinder oder Jugendliche aufgelaufen, die sich ohne Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte nach Deutschland durchgeschlagen haben. Bis zum Jahresende werden dem Landkreis Neu-Ulm voraussichtlich weitere 16 Fälle von der Staatsregierung zugeteilt. In ganz Bayern gibt es ungefähr 3000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF).

Die stellvertretende Leiterin des Jugendamtes, Brigitte Schmalz, berichtete weiter, dass derzeit zwölf dieser umF im Landkreis untergebracht sind: Ein unter 16-Jähriger ist in einer Pflegefamilie. Ein weiterer unter 16-Jähriger konnte in ein sozialpädagogisches Heim vermittelt werden. Zehn 16- und 17-Jährige im Betreuten Wohnen, wozu das Jugendamt Wohnungen angemietet hat. Die Jugendlichen stammen aus Eritrea, Guinea und Benin (jeweils Afrika) sowie aus Afghanistan. Sie gehen fast alle in spezielle Übergangsklassen der Mittelschule und werden von der Jugendhilfe versorgt.

Sigrun Rose vom Diakonischen Werk Neu-Ulm und Annette Thier von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Augsburg berichteten, dass ihre Organisationen in der Stadt Neu-Ulm Wohnraum für umF zur Verfügung stellen wollen.

Die Diakonie hat in der Hermann-Köhl-Straße in Neu-Ulm ein Haus gekauft. Zwei Wohnungen darin sollen so umgebaut werden, dass sie für insgesamt elf umF Platz bieten. Geplanter Einzugstermin ist der 1. Februar 2015. Etwa 500.000 Euro kostete der Kauf des Hauses, 300.000 Euro sind für den Umbau der zwei Wohnungen eingeplant. Mit einem Zuschuss von 100.000 Euro griff die „Aktion Sternstunden“ des Bayerischen Rundfunks der Diakonie Neu-Ulm unter die Arme.

Die AWO Augsburg ist Eigentümer einer Immobilie in der Finninger Straße in Neu-Ulm. Dort möchte sie Wohnplätze für acht umF schaffen. Ab dem zweiten Quartal 2015 sollen diese zur Verfügung stehen.

Landrat Freudenberger zufolge braucht der Landkreis weiterhin dringend Wohnraum für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie für sog. Fehlbeleger. Fehlbeleger sind Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt worden ist, die aber immer noch in einer Asylbewerberunterkunft wohnen, weil sie noch keine eigene Wohnung gefunden haben.

Außerdem wies der Landrat die Gremiumsmitglieder auf zweierlei hin: das am 20. November 2014 um 18 Uhr im Landratsamt Neu-Ulm stattfindende Dialogforum Asyl und die auf der Homepage des Landkreises eingestellten Informationen zum Thema Asyl, die laufend aktualisiert würden.

Ansprechpartner:

Brigitte Schmalz

Stellvertretende Leiterin des Fachbereichs „Jugend und Familie“

Telefon: 0731/7040-259

E-Mail: brigitte.schmalz@lra.neu-ulm.de